

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 26.04.2022

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

73. Bekanntmachung
Landtagswahlen am 15.05.2022 - Sitzung des Kreiswahlausschusses
am 19.05.2022 2

Kreisstadt Bergheim

74. Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung 3-4
75. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 279 /Glessen „Glessener Mühlenhof“
über die Aufstellung gern.§ 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) 5-6
76. Bekanntmachung
zur 141. Flächennutzungsplanänderung- Stadtteil Glessen -
„Glessener Mühlenhof“ über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) des
Baugesetzbuches (BauGB) 7-8

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Landtagswahl am 15. Mai 2022
B E K A N N T M A C H U N G
Sitzung des Kreiswahlausschusses am 19.05.2022

Gem. § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790, ber. S. 1210), gebe ich Folgendes bekannt:

Am Freitag, 19.05.2022
um 16.00 Uhr,
findet im **kleinen Sitzungssaal (KT.1.32)** des Kreishauses in
50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1,

eine Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl
in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bestellung des*der Schriftführers*in und des*der stellvertretenden Schriftführers*in
3. Verpflichtung der Beisitzer*innen und des*der Schriftführers*in
4. Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl am 15.05.2022 in den Wahlkreisen
5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

Bergheim, 25.04.2022

gez.

Frank Rock
Landrat

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die **Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die **Kreisstadt Bergheim** gehört zum **Wahlkreis 5 – Rhein-Erft-Kreis I** und ist in **44 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Daher ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der **Kreisstadt Bergheim** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget.** Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 26 Absatz 5 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Bergheim, den 22. April 2022

Kreisstadt Bergheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



Wolfgang Berger

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 279 /Glessen „Glessener Mühlenhof“
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 279 / Glessen „Glessener Mühlenhof“ ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Erlebnisbauernhofes Glessener Mühlenhof.

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 279 /Glessen „Glessener Mühlenhof“
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 für den Bebauungsplan Nr. 279 / Glessen „Glessener Mühlenhof“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

09.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage
Abt. 6.1 - Planung und Umwelt
Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Der o. g. Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“, die Entwürfe der Begründung, des Umweltberichtes und der Gutachten sowie der sonstigen Unterlagen liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Da aufgrund der aktuellen coronabedingten Einschränkung des Besucherverkehrs im Rathaus eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen des o. g. Bebauungsplans **telefonisch** bei Herrn Dieckmann (02271 89-633, E-Mail: Mathias.Dieckmann@Bergheim.de) oder Herrn Bernabei (02271 89-173, E-Mail: Francois.Bernabei@Bergheim.de) einen **Termin zu vereinbaren**.

Bei einem vereinbarten Termin besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet abgerufen werden.

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

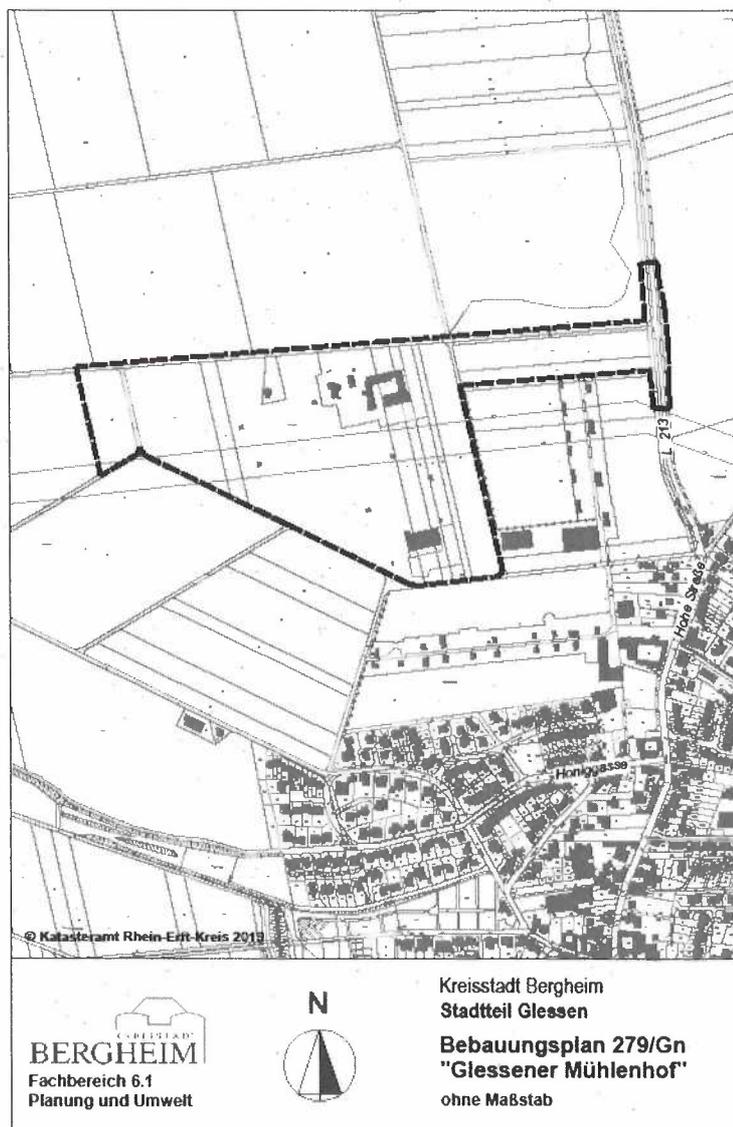
(www.bergheim.de > Stadtentwicklung > Stadtplanung > aktuelle öffentliche Beteiligungen)

Zu der o. g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, Frau Fischer, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, 02271 89 646, stadtplanung@bergheim.de oder digital unter www.bergheim.de.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.




BERGHEIM
 Fachbereich 6.1
 Planung und Umwelt



Kreisstadt Bergheim
 Stadtteil Glessen
Bebauungsplan 279/Gn
"Glessener Mühlenhof"
 ohne Maßstab

Bergheim, den 21.04.2022


 Volker Mießeler
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
zur 141. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Glessener Mühlenhof“
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:
Die Aufstellung der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Glessener Mühlenhof“ wird gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 141. Flächennutzungsplanänderung: Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „SO – Sonstiges Sondergebiet – Erlebnisbauernhof“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Erlebnisbauernhofes Glessener Mühlenhof im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“ geschaffen werden, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Öffentliche Bekanntmachung
zur 141. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Glessener Mühlenhof“
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

09.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim

unterrichtet. Der o. g. Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und sonstige Unterlagen liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.

Da aufgrund der aktuellen coronabedingten Einschränkung des Besucherverkehrs im Rathaus eine Einsicht im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen der o. g. Flächennutzungsplanänderung **telefonisch** bei Herrn Dieckmann (02271 89-633, E-Mail: Mathias.Dieckmann@Bergheim.de) oder Herrn Bernabei (02271 89-173, E-Mail: Francois.Bernabei@Bergheim.de) einen **Termin zu vereinbaren**.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet abgerufen werden.

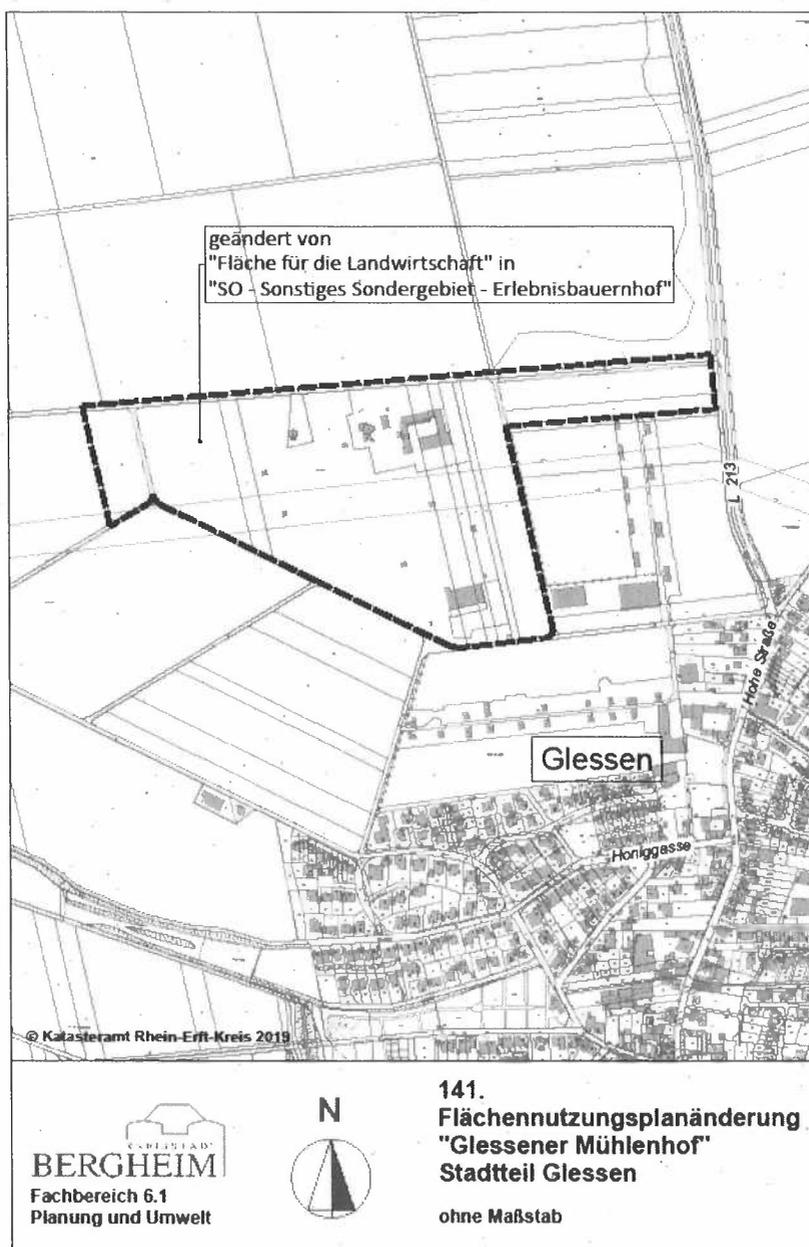
<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>
 (www.bergheim.de > Stadtentwicklung > Stadtplanung > aktuelle öffentliche Beteiligungen)

Zu der o. g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

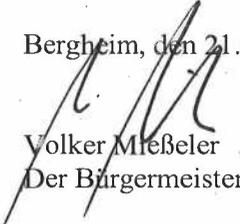
Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, Frau Fischer, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, 02271 89 646, stadtplanung@bergheim.de oder digital unter www.bergheim.de.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.



Bergheim, den 21.04.2022


 Volker Mießeler
 Der Bürgermeister